

Verein der Freunde und Förderer der Goldsteinschule e.V.

Satzung

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer der Goldsteinschule e.V.“

Er hat seinen Sitz, Erfüllungsort und Gerichtsstand in Frankfurt am Main.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der „Verein der Freunde und Förderer der Goldsteinschule e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Ziele, Zweck des Vereins und Einnahmen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziel ist die Förderung der Erziehung und Ausbildung der Schüler der Goldsteinschule durch die Verbesserung des Unterrichts, sonstiger schulischer Veranstaltungen und Angebote in finanzieller, materieller und personeller Hinsicht.

Insbesondere sollen für die Schule Unterrichtsmaterial, Lehrmittel und Geräte beschafft und zur Verfügung gestellt werden. Diese bleiben Eigentum des Vereins und werden in einem besonderen Inventarverzeichnis geführt.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Mittelweiterleitung im Sinne des §58 Nr. 1 AO für Zwecke der Goldsteinschule.

Der Verein kann die Beaufsichtigung von Schülern organisieren, die u.a. im Rahmen von Kooperationsverträgen mit der Stadt Frankfurt am Main, stattfindet. Er unterhält hierzu jeweils einen tätigen Zweckbetrieb.

Der Verein kann im Rahmen der Erweiterten Schulischen Betreuung einen tätigen Zweckbetrieb unterhalten. Dies beinhaltet neben administrativer und kaufmännischer Leitung, pädagogische Leitung sowie Einstellung von weiterem Fachpersonal.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Vereins sind Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen. Alle Einnahmen werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Der Verein darf keine Person durch Zuwendungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden und wird zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

Organe des Vereins

§ 4

Vorstand

Der Vorstand nimmt alle rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins wahr.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift gefertigt.

Der Vorstand kann jederzeit Gäste einladen.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Projektgruppen und Ausschüsse bilden, die im Rahmen der ihnen vom Vorstand erteilten Aufträge verantwortlich tätig werden.

Die Ausschüsse sind für kontinuierlich fortzusetzende Aufgabenbereiche zuständig.
Projektgruppen werden für vorübergehende Aufgaben ins Leben gerufen.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen der von ihm berufenen Ausschüsse und Projektgruppen teilnehmen.

Der Leiter/die Leiterin der Goldsteinschule und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Dies gilt auch für Ausschüsse und Projektgruppen. Sie nehmen dann mit beratender Stimme teil.

Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Verein wird von jeweils zwei Personen des Vorstands, darunter zwingend der/die 1. Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Kassierer/in

Der/die Kassierer/in richtet die Konten des Vereins ein, verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie ist zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Er/Sie ist ermächtigt, im Rahmen der gefassten Vorstandsbeschlüsse Überweisungen vorzunehmen.

Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über seine/ihre Kassenführung Rechnung zu legen. Im Vorfeld zu dieser Rechnungslegung ist die Kasse durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist nach Ablauf jeden Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen; sie soll im 1.

Halbjahr des Folgejahres stattfinden.

Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein entsprechender Beschluss des Vorstandes vorliegt oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies begründet verlangt.

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder zu senden. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich gegenüber dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben und müssen einen konkreten Antrag zur Beschlussfassung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt in der Regel der/die Vorsitzende – bei dessen Abwesenheit – sein/seine Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung und den Bericht des vorangegangenen Geschäftsjahres
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beratung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung

Beschlüsse in Mitgliederversammlungen werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Er ist nach Möglichkeit im Wege der Einzugsermächtigung im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen. Die Zahlung hat jeweils bis zum 30.08. zu erfolgen. Bei Neueintritt erfolgt die Zahlung in Höhe des vollen Jahresbeitrags innerhalb von 3 Monaten für das bei Eintritt laufende Geschäftsjahr.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung muss zwingend hierauf als eigenen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main – Stadtschulamt- mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung für die Goldsteinschule zu verwenden.

Frankfurt am Main, den 06.06.2016